



prochem AG

Grubenstrasse 40 ■ CH-8045 Zürich ■ Switzerland

Tel. +41 (0)43-960 82 82 ■ Fax +41 (0)43-960 82 88 ■ www.prochem.ch ■ info@prochem.ch

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN prochem AG

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (ALB) gelten für alle Geschäftsabschlüsse für Lieferungen der prochem AG (in der Folge „Lieferantin“ genannt). Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen und gelten nur, wenn sie von der Lieferantin ausdrücklich akzeptiert und schriftlich vereinbart worden sind. Die ALB gelten auch für den gesamten künftigen Geschäftsverkehr, ohne dass sie im Einzelfall noch einmal ausdrücklich erwähnt werden müssten.

Sollte sich eine Regelung in diesen ALB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird diese Bestimmung von den Vertragsparteien durch eine neue Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen (teil)ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Abschluss und Inhalt des Liefervertrages

Angebote der Lieferantin sind freibleibend. Alle Angaben zu den Produkten, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Qualitäts-, Mengen-, Verpackungs-, Gewichts-, Mass- und Leistungsangaben („Beschaffenheit“) sind nur Annäherungswerte und sind unverbindlich. Dasselbe gilt für beschriebene Anwendungsmöglichkeiten („Verwendung“).

Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Lieferantin die Bestellung des Kunden bestätigt („Bestätigung“). Für den Vertragsinhalt ist die Bestätigung massgebend. Widerspricht der Kunde im Falle einer inhaltlichen Änderung der Bestätigung nicht innerhalb von 2 Tagen ab Zugang, gilt die Bestätigung im Sinne einer Offerte als akzeptiert. Soweit nicht in der Bestätigung spezifiziert, sind branchenübliche Abweichungen in der Beschaffenheit, Menge, Verpackung und Verwendung der gelieferten Ware zulässig.

Bei Mustern oder Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert.

3. Haftung für Lieferanten

Die Lieferantin ist berechtigt, Dritte mit Einkauf und Lieferung der vom Kunden bestellten Ware zu beauftragen und von Dritten durchführen zu lassen („Streckengeschäft“) oder Waren aus dem Lager eines Dritten direkt anliefern zu lassen („Fremdlagerlieferung“).

Die Lieferantin haftet nicht für Fehl- oder Nichtlieferungen ihrer Lieferanten, wenn die Lieferantin alles Zumutbare zur Vertragserfüllung beigetragen hat.

4. Lieferung und Lieferfrist

Für verbindliche Angaben zu Lieferfristen und -terminen ist nur die Bestätigung der Lieferantin massgebend. Ohne gegenteilige Absprache sind Teillieferungen gestattet. Ist ein Kunde mit einer Verbindlichkeit in Verzug oder scheint seine Zahlungsfähigkeit gefährdet, ist die Lieferantin berechtigt, Lieferungen bis zur Zahlung zurückzuhalten. Weitere Ansprüche der Lieferantin bleiben dabei unberührt.

Für Lieferungen innerhalb von 24 Stunden, bei Speziallieferungen innerhalb von 72 Stunden, bei Verkürzung der ursprünglichen vereinbarten Lieferfrist oder bei Fixgeschäften kann die Lieferantin einen Kostenzuschlag erheben („Lieferterminzuschlag“).

Bei Lieferverzug informiert die Lieferantin den Kunden unverzüglich. Der Kunde hat eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags aus Verzug wird für Verzögerungen von bis zu 5 Arbeitstagen ausgeschlossen. Der von der Lieferantin zu ersetzende Verzugsschaden ist begrenzt auf 0.5% des Wertes der nicht rechtzeitigen Lieferung oder Teillieferung pro vollendete Woche, höchstens jedoch auf 5% des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung.

Die Lieferantin haftet nicht für Schäden die durch höhere Gewalt verursacht werden. Dies beinhaltet etwa Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Massnahmen bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Verzug und Fehllieferungen bei Streckengeschäften und Fremdlagerlieferungen. Bei Leistungshindernissen, die nicht von der Lieferantin zu vertreten sind, kann die Lieferantin die Lieferung um die Dauer der Behinderung mit einer angemessenen Anlaufzeit danach hinausschieben. Sofern es sich um ein dauerndes Hindernis handelt, welches die Lieferantin nicht zu vertreten hat, steht der Lieferantin das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche zu. Der Kunde erhält in diesem Fall eine bereits geleistete Anzahlung zurück.

5. Preise und Zahlung

Preise verstehen sich inklusive Standardverpackung und zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sämtliche Abschlüsse basieren auf den zur Zeit der Bestellungen gültigen Fracht-, Versicherungs-, Zoll- und Steuersätzen („Abgaben“). Änderungen der Abgaben gehen zu Lasten/Gunsten des Kunden.

Preise verstehen sich ab Werk. Rechnungen sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum, sofern auf der Bestätigung nicht andere Konditionen festgelegt wurden, und ohne Abzüge zu bezahlen. Massgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Ohne Inverzugsetzen sind ab Fälligkeitsdatum der gesetzliche Verzugszins sowie Mahngebühren geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens, der Vertragsrücktritt und weitere Schadenersatzansprüchen bleiben vorbehalten. Die Lieferantin ist berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt.

Im Verkaufspreis enthaltene Verpackung wird von der Lieferantin nicht zurückgenommen. Leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung ist sofort frachtfrei nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen, gemäss Weisungen der Lieferantin bei der Lieferantin oder beim Lieferanten der Lieferantin abzuliefern. Bei Verzögerungen stellt die Lieferantin dem Kunden die Kosten der leihweise zur Verfügung gestellten Verpackung in Rechnung.

6. Eigentumsvorbehalt

Waren bleiben bis zum Eingang der Zahlung im Eigentum der Lieferantin ("Vorbehaltsware"). Der Lieferantin ist ermächtigt, Vorbehaltsware im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Der Kunde hat Vorbehaltsware unentgeltlich, in sachgerechter Weise, getrennt von übriger Ware und als Eigentum der Lieferantin gekennzeichnet zu verwahren. Auf Verlangen ermöglicht der Kunde jederzeit eine Bestandsaufnahme. Der Kunde unterrichtet die Lieferantin unverzüglich über drohende Pfändungen und anderen Beeinträchtigungen der Rechte der Lieferantin unter Angabe aller Einzelheiten.

Bei Verbindung, Vermischung oder Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache oder zu einem vermischten Bestand steht der Lieferantin das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen.

Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 3 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich unter Begründung mit Belegen bei der Lieferantin eingeht. Nach erfolgter Mängelrüge ist die Lieferantin berechtigt, die Ware zu prüfen.

Beanstandete Ware darf nur mit Einverständnis der Lieferantin zurückgeschickt werden.

Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge leistet die Lieferantin nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur geringfügigen, von der Lieferantin nicht zu vertretenden Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.

Gewährleistungs- und Ersatzansprüche des Kunden verjähren 12 Monate nach Lieferung. Jede weitere Gewährleistung und Haftung, insbesondere für indirekte und Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Drittanprüche, insbesondere auch verursacht durch die Organe, Angestellten oder eingesetzten Hilfspersonen der Lieferantin, ist, soweit zulässig, ausgeschlossen.

Vereinbarungen zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern, die über die hier vereinbarten Gewährleistungsansprüche hinausgehen, gehen nicht zu Lasten der Lieferantin.

Die Lieferantin haftet für Schäden, die sie absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat sowie für schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Jede weitere Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen. Die Lieferantin haftet also insbesondere nicht für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, bspw. für Schäden aus Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn und Folgen von Mängeln bei Dritten, die nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden. Im Übrigen ist auch die Haftung für Hilfspersonen, welche die Lieferantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtung beigezogen hat, ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung nach zwingendem Recht, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Schlussbestimmungen

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin irgendwelche Rechte oder Ansprüche aus seinem Rechtsverhältnis mit der Lieferantin an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen ALB und Geschäftsabschlüssen mit dem Kunden sind die Gerichte am Sitz der Lieferantin ausschliesslich zuständig. Die Lieferantin ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

Es findet das schweizerische materielle Recht (OR) Anwendung, unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“).